

Leitfaden für Erasmus+ Strategische Partnerschaften zum Umgang mit den Projekten und Aktivitäten bezüglich der Corona-Krise

Grundsätzliche und aktuelle Informationen

Den jeweiligen aktuellen Stand zum Umgang der NA DAAD mit der Corona Krise entnehmen Sie bitte unserer Webseite: <https://eu.daad.de/news/de/75924-informationen-zum-umgang-mit-foerderungen-des-erasmus-programms-aufgrund-der-covid-19-pandemie/>

Informationen der EU-Kommission

- ❖ The COVID-19 outbreak negatively affects ongoing or planned activities under the Erasmus+ programme.

- ❖ The European Commission's main objective is the safety and protection of all Erasmus+ participants, while fully respecting all the containment measures taken at national level. The European Commission is working to help beneficiaries and students, pupils, volunteers and other participants in the programmes deal with the consequences for them.

- ❖ The Commission will continue to adapt its response to this unprecedented situation as it evolves, clarifying and simplifying the application of rules and procedures where necessary, in cooperation with Erasmus+ National Agencies and the Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA).

The Commission is fully aware of difficulties that participants carrying out a mobility abroad are currently facing due to quarantine measures and travel restrictions imposed in several countries. In addition, given the travel restrictions and border controls introduced by several national governments, on 18 March 2020, the Commission published initial guidelines to ensure EU passenger rights are applied in a coherent manner across the EU

→ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_485

Force Majeure

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 11. März 2020 das Coronavirus als globale Pandemie erklärt. Deshalb konnte das Prinzip der ‚höheren Gewalt‘ (force majeure) für das Erasmus+ Programm angewendet werden. Diese ‚force majeure‘ Regelung kann für Fälle ab dem 30.1.2020 angewendet werden, vorausgesetzt, diese beziehen sich direkt und exklusiv auf die COVID-19 Pandemie. Nach den anfänglich unabsehbaren Entwicklungen der Pandemie, sollte inzwischen die Berücksichtigung der Gesundheits- und Sicherheitslage jedoch grundlegend für die Planung von Aktivitäten bei der Projektdurchführung sein und mit einem entsprechenden Risikomanagement versehen werden.

Es gibt nach wie vor keine grundsätzliche Regelung von Seiten der EU-Kommission, ob und bis zu welchem Zeitraum physische Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen sind. Das heißt, wenn Ihre Veranstaltungen nicht in aktuell betroffenen Regionen stattfinden und

Sie und Ihre Partner sich einig sind, dass Sie diese durchführen wollen, können Sie dies mit dem gebotenen sorgfältigen Ermessen hinsichtlich Sicherheit von Studierenden und Mitarbeitern tun. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Hinweise der WHO zur Durchführung von Veranstaltungen. Allerdings raten wir in Anbetracht der Unbeständigkeit der Situation derzeit dazu, ein entsprechendes Risikomanagement anzuwenden sowie Konditionen zu verhandeln, die kostenneutrale Verschiebungen und Stornierungen erlauben. Stornierungskosten können grundsätzlich nicht mehr aus den Budgetkategorien Transnational Project Meetings, LTT-Aktivitäten und Multiplier Events finanziert werden.

Solange die Corona-Pandemie noch besteht, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung für Umwandlungen von physischen in virtuelle Veranstaltungen, solange die Erreichung der Gesamtziele weiterhin gewährleistet ist und Regeln der Finanzhilfevereinbarung eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Vertragsnehmer das von der NA DAAD zur Verfügung gestellte Addendum VI zur Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben.

Wichtig ist in jedem Fall, dass Sie in allen genannten Fällen Ihre Entscheidungen (gemeinsam mit den Partnern) **gut dokumentieren und begründen können** (mit den entsprechenden Nachweisen je nach Einzelfall, z.B. Emails von Partnern, offizielle Regelungen etc.). Wir empfehlen, die aktuelle Gesundheitssituation und Reisebeschränkungen am Veranstaltungsort sowie Reisebedingungen zur Zeit der Planung und einer etwaigen Absage zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben in Ihrem Zuwendungsvertrag (besonders Anhang I, siehe Artikel II.15). Jegliche Änderungen müssen im nächsten Bericht erläutert und begründet werden.

Projektverlängerung/-aussetzung

Die Möglichkeit einer Verlängerung wurde von der EU-KOM aufgrund der Corona-Krise von sechs auf maximal 12 Monate angehoben. Bitte beachten Sie, dass alle Projekte grundsätzlich jedoch spätestens bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit abgeschlossen sein müssen (im Regelfall bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres). Alle Verlängerungen müssen kostenneutral sein, eine nachträgliche Bewilligung von zusätzlichen Mitteln ist in der Regel nicht zulässig.

Projektnehmer einer Strategischen Partnerschaft haben die Option, ihr Projekt vorübergehend zu unterbrechen, eine Verlängerung zu beantragen und die geplanten Aktivitäten später umzusetzen, sobald die örtlichen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie wieder gelockert werden. Für diesen Fall werden die Mittel für das Projektmanagement basierend auf der neuen Projektdauer abzüglich der Unterbrechung kalkuliert, sie darf jedoch nicht die vereinbarte Gesamtförderung übersteigen. Die maximale Förderdauer von 36 Monaten ist jedoch grundsätzlich nicht zu überschreiten.

Für Projekte 2018 und 2019 mit einer Dauer von 36 Monate kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Gesamterfolg des Projekts bzw. die geplanten Outputs akut gefährdet sind, ein Verlängerungsantrag bei der NA DAAD gestellt werden. Die NA kann nach Einzelfallprüfung und frühestens nach Einreichung des Zwischen- oder Fortschrittsberichts eine Verlängerung um wenige Monate, max. jedoch 4 Monate genehmigen. Bitte beachten Sie, dass diese Option nicht präventiv angewendet werden darf.

Weiterer Projektverlauf

Für die Umsetzung der aktuellen Projekte ist es uns bewusst, dass es ggf. zu Einschränkungen kommen kann, insbesondere bei den vorgesehenen Treffen. Bitte weichen Sie hierzu auch weiterhin auf online Treffen, Videokonferenzen oder ähnliches aus. Bitte beachten Sie, dass Sie natürlich trotzdem (ggf. mit Einschränkungen) Ihre Projekte bzw. Projektergebnisse wie geplant umsetzen sollten.

Für die weitere Umsetzung der verschiedenen Budgetkategorien geben wir Ihnen folgende Möglichkeiten an die Hand, **solange die außergewöhnliche Coronasituation besteht:**

Mittelübertragung

Den Zuschussempfängern wird für die Zeit der Pandemie eine größere Budgetflexibilität gewährt, indem sie bis zum 30.09.2021 bis zu 60% der in den Budgetkategorien Transnationale Projekttreffen, Multiplikatorenveranstaltungen, Lern-/Lehr-/Ausbildungsaktivitäten und Außergewöhnliche Kosten bewilligter Mittel in jede andere Budgetkategorie, mit Ausnahme der Budgetkategorien „Projektmanagement und -durchführung“ und „Außergewöhnliche Kosten“, übertragen dürfen. Damit soll Situationen Rechnung getragen werden, in denen geplante Aktivitäten, die mit Reisen verbunden sind (z.B. Transnationale Projekttreffen), virtuell organisiert werden müssen und dadurch die bewilligten Mittel nicht wie geplant eingesetzt werden können. Unter diesen Umständen entfällt eine offizielle Beantragung der höheren Mittelübertragung.

Grundlage hierfür ist der Anhang VI zur Finanzhilfevereinbarung, der von beiden Parteien, d.h. dem Zuschussempfänger und der NA DAAD, unterzeichnet sein muss.

Ab dem 01.10.2021 dürfen Mittelübertragungen von mehr als 20% in die Budgetkategorie „Intellectual Outputs“ nur noch nach vorzeitiger Genehmigung durch die NA DAAD gemäß den vertraglichen Vorgaben in Artikel I.3.3 der Finanzhilfevereinbarung erfolgen. Mittelverschiebungen von bis zu 60% in Budgetkategorien, in der eine virtuelle Aktivität stattfindet, wie zum „Transnational Project Meetings“ (TPMs), „Multiplier Events“ (MEs) oder „Learning, Teaching and Training Activities“ (LTTAs), können weiterhin ohne gesonderte Genehmigung der NA DAAD vorgenommen werden. Budgetübertragungen in die Budgetkategorie „Intellectual Outputs“, die bereits vor dem Stichtag am 01.10.2021 vorgenommen wurden, bleiben von dieser ergänzenden Regelung unberührt.

Bitte beachten Sie jedoch vor jeder Mittelübertragung, dass diese Mittel Ihnen ursprünglich für einen bestimmten, notwendigen und begründeten Zweck bewilligt wurden, um den Projekterfolg zu erreichen. Insofern muss bei einer Mittelübertragung nachgewiesen werden können, dass Sie und Ihre Partner für diese ursprünglich notwendige Aktivität eine gleichwertige Ersatzlösung nachweisen können, um das Projekt erfolgreich umzusetzen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich zwecks Klärung bitte an die NA DAAD.

Aktivitäten mit Mobilitäts- bzw. Präsenzkomponenten

Mit den Regelungen vom 12.6.2020 trifft die EU-Kommission die folgenden Präzisierungen:

“[I]n order to minimise the negative impact caused by the coronavirus on some project activities (project meetings, learning and training activities, dissemination activities, etc.), and to facilitate the project continuity, beneficiaries are asked to explore the possibility to carry out the activities virtually if it is not possible or suitable for the project plan to postpone the planned activities to a later period within the permitted project duration. In these cases, the NAs should not treat these divergences as implying lower quality of the whole project management in view of the changes in schedules.

In relation to the planned activities that would initially have foreseen mobility and/or physical presence (Learning, Teaching, Training Activities, and Multiplier Events) and will be carried out in a virtual manner, considering that the funding scheme in KA2 does not distinguish the costs for the organisation from those related to the number of participants, a percentage of the applicable costs per participant specified in the Programme Guide will apply. This percentage is set at 15% of the applicable standard unit costs[...].”

Transnational Project Meetings

Bei virtuell durchgeführten Projekttreffen, die nach dem 23.06.2020 stattfinden, gib es keinen Anspruch auf eine Abrechnung der ursprünglich bewilligten Stückkostensätze. Die dabei angefallenen Ausgaben müssen aus den bewilligten Mitteln der Budgetkategorie "Projektmanagement und -durchführung" gedeckt werden.

Multiplier Events

Bei virtuell durchgeführten Multiplier Events, die nach dem 23.06.2020 stattfinden, beträgt der pro Teilnehmer gezahlte Zuschuss 15% des Stückkostensatzes, der für einen "lokalen Teilnehmer" abgerechnet werden kann (d.h. 15 EUR), bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR für die ganze Projektlaufzeit.

Die Erstattung von virtuell durchgeführten Multiplier Events erfolgt unabhängig davon, ob zuvor eine Projektverlängerung bewilligt wurde oder nicht.

Ähnlich wie bei physischen Veranstaltungen müssen die Zuschussempfänger die Teilnehmer an den virtuell durchgeführten Veranstaltungen identifizieren und deren Anzahl nachweisen.

Die Zuschussempfänger weisen die Durchführung mit einer Tagesordnung und Teilnehmerliste nach. Die Details der Nachweise entnehmen Sie bitte der neuen Vertragsergänzung für virtuelle Aktivitäten (Addendum VI).

Learning, Teaching, Training Activities

LTT-Aktivitäten dürfen virtuell durchgeführt werden. Sofern es relevant ist, wird ein "Blended Mobility"-Ansatz empfohlen, d.h. die LTT-Aktivität soll mit einer Periode virtueller Mobilität beginnen, die mit einer physischen Mobilität im Ausland kombiniert wird.

Die Kombination von virtuellen und physischen Aktivitätsteilen muss der im Programme Guide 2020 festgelegten Mindestdauer von 5 aufeinanderfolgenden Tagen einer Lern-, Lehr- und Schulungsaktivität entsprechen.

Für virtuell durchgeführte Aktivitätsphasen können für jeden Teilnehmer 15% des entsprechenden Stückkostensatzes für die individuelle Unterstützung abgerechnet werden.

Die Stückkostensätze für Reisekosten können nicht abgerechnet werden.

Gegebenenfalls haben die Teilnehmer Anspruch auf die reguläre sprachliche Vorbereitung zur Unterstützung der virtuellen, physischen oder gemischten Mobilitätsphase. Wie bei physischen Aktivitäten müssen die Teilnehmer der virtuell durchgeführten Veranstaltungen identifiziert und ihre Teilnahme durch Belege nachgewiesen werden.

Die Details der Nachweise entnehmen Sie bitte der neuen Vertragsergänzung für virtuelle Aktivitäten (Addendum VI).

Intellectual Outputs

Projektnehmer, die ihr Projekt nicht verlängern können oder wollen, erhalten die vorgesehenen Mittel in Form von Stückkostensätzen unter der Voraussetzung, dass sie virtuell an den vorgesehenen Intellectual Outputs arbeiten.

In der Regel werden Intellectual Outputs unabhängig von physischen Treffen erstellt, weshalb hier die bereits geltenden Regeln weiterhin Anwendung finden (ein Nachweis der Arbeitstage erfolgt durch time sheets und abgerechnet werden festgelegte Stückkostensätze).

Exceptional Costs and Special Needs Costs:

Vertragsnehmer können unter diesen Kategorien höhere Kosten abrechnen als ursprünglich beantragt, solange die maximale bewilligte Fördersumme nicht überschritten wird. Die NA DAAD prüft diese Mittelverschiebungen im Einzelfall.

Exceptional Costs

Insgesamt können bis zu 10% des gesamten bewilligten Budgets ohne eine Rücksprache mit der NA DAAD aus jeder anderen Kategorie in die Kategorie „Außergewöhnliche Kosten“ übertragen werden, um Kosten der technischen Umsetzung von virtuellen Aktivitäten zu decken, die aufgrund der Coronasituation ansonsten nicht stattfinden könnten. Dies können die Anschaffung oder Anmietung von Ausstattungen oder Dienstleistungen sein, die für die Umsetzung der Aktivität nachweislich notwendig sind. Bitte denken Sie daran, bei der Anschaffung von Ausstattung mit einem Wert über 800 EUR die in Ihrer Organisation geltenden Nutzungs- und Abschreibungsraten zu berücksichtigen. Diese Mittelübertragung in die Budgetkategorie „Außergewöhnliche Kosten“ kann in diesem besonderen Fall selbst dann stattfinden, wenn ursprünglich keine Mittel in dieser Kategorie beantragt und bewilligt wurden. Eine Übertragung von mehr als 10% des in jeder Budgetkategorie bewilligten Budgets kann nur nach einer entsprechenden Genehmigung seitens des NA DAAD erfolgen.

Wie bisher dürfen dabei max. 75% der entstehenden Kosten in dieser Kategorie abgerechnet werden. Die Details der Nachweise entnehmen Sie bitte der Vertragsergänzung für virtuelle Aktivitäten (Addendum VI).

Special Needs Support

Darüber hinaus können NAs, bei entsprechender Begründung und Dokumentation durch den Zuschussempfänger, gemäß den Regeln des Programme Guide 2020 auch jegliche Unterstützung für Personen mit besonderen Bedürfnissen als förderfähig betrachten, um ihnen die Teilnahme an den virtuellen Aktivitäten zu ermöglichen.

Der Zuschussempfänger darf die für jede beliebige Budgetkategorie zugewiesenen Mittel in die Budgetkategorie „special needs“ übertragen, auch wenn ursprünglich keine Mittel in dieser Budgetkategorie bewilligt wurden. Es können 100% der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten erstattet werden. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit Teilnehmern mit besonderen Bedürfnissen stehen und zur Durchführung virtueller Aktivitäten erforderlich sein. Als Belege müssen Rechnungen über die damit verbundenen Kosten unter Angabe des Namens und der Adresse der Stelle, die die Rechnung ausstellt, des Betrags und der Währung sowie des Rechnungsdatums eingereicht werden.

Regelungen zur Mobilität

Kosten für Coronatests, die für die Umsetzung von Mobilitäten während der Pandemie notwendig sind, können über „Exceptional Costs“ abgerechnet werden. Diese Kosten werden zu 100% erstattet, müssen jedoch jeweils als Einzelfall von der NA geprüft werden. Ausgaben dieser Art müssen mit Rechnungen belegt werden.

Verpflichtende Quarantäneperioden sollen als Verlängerungen von Aufenthalten angegeben und abgerechnet werden. Die Kosten für zusätzliche Aufenthaltszeiten von Teilnehmern an LTTAs während einer Quarantäne können über die Kategorie „Individuelle Unterstützung“ unter der regulären Rate abgerechnet werden. Die maximal zulässige Zeit der Aktivität laut Programmleitfaden darf dabei nicht überschritten werden. Nur die Quarantänezeit im Ankunftsland darf hier gezählt werden; Quarantäne im Herkunftsland bei Rückkehr nach der Aktivität kann nicht gefördert werden.

Darüber hinaus haben wir verschiedene FAQ für Sie zusammengestellt, die Sie auf unserer Webseite finden: (<https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/76276-coronavirus-und-erasmus-faq-fuer-strategische-partnerschaften/>).

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen im Laufe der Zeit und je nach zusätzlichen Informationen durch die EU-Kommission angepasst werden.

Hinweise zur Nachweispflicht früherer Regelungen aufgrund der Corona Pandemie

Die unvorhersehbaren Entwicklungen der Pandemie hatten besonders zu Beginn die Folge, dass Regelungen und Empfehlungen häufig aktualisiert werden mussten. Die aktuell geltenden Regeln finden Sie obenstehend. Hier finden Sie eine Zusammenfassung der bisher geltenden Regelungen für die jeweiligen Zeiträume und Aktivitäten:

Mobilität von Teilnehmenden zu Beginn der Pandemie

Für jede Erasmus+ Aktivität in betroffenen Gebieten von Programm- und Partnerländern, die als gefährdet eingestuft werden, kann folgende Regelung Anwendung finden:

Sollten sich Studierende, Lehrende oder andere Mitarbeiter in betroffenen Regionen mit Unterstützung des Erasmus+ Programms befinden oder befunden haben (alle Förderlinien), sind im Falle von Änderungen der Reisepläne betroffener Personen anfallende und bereits angefallene Kosten als „force majeure“ zum großen Teil erstattungsfähig. Einer zusätzlichen Genehmigung durch die NA DAAD bedarf es in diesen Fällen nicht. Als betroffene Regionen gelten Gebiete, die von der jeweiligen nationalen Behörde als solche deklariert werden.

Wenn Sie Veranstaltungen und Treffen absagen müssen, weil diese in ‚affected areas‘ stattfinden sollten, können Sie diese gern in andere Länder/ Regionen verlegen oder mit dem Verweis auf höhere Gewalt („force majeure“) absagen.

Wenn Sie Veranstaltungen und Treffen absagen, die NICHT in ‚affected areas‘ stattfinden, die aber auf Grund von Partnerabsagen oder auf Grund der verschiedenen unterschiedlichen nationalen Regelungen ebenfalls nicht stattfinden können, können Sie dies ebenfalls mit dem Verweis auf höhere Gewalt tun.

Mit Bezug auf die vor Aufhebung der Reisewarnung geltenden Regelungen für force majeure gilt:

A. In case of participants that have terminated the activity and have returned back home:

In diesem Fall melden Sie sich bitte bei der Nationalen Agentur unter stratpartner.eu@daad.de

B. In case of participants that have suspended the activity and decided to stay abroad or are forced to stay abroad:

In diesem Fall melden Sie sich bitte bei der Nationalen Agentur unter stratpartner.eu@daad.de

C. In case that participants (or organisations) have decided to cancel the activity before it starts:

- Participants/organisations are entitled to receive the grant covering travel (based on standard unit costs) if they were not able to cancel the booking with reimbursement from the carrier company. In any case, the beneficiary should provide evidence of the fact that the participant asked a reimbursement to the carrier company an insurance or other sources and such request was denied.

Projektverlängerungen von Projekten aus dem Jahr 2017

Projekte, die im Jahr 2017 begonnen haben und zum 31.08.2020 abgeschlossen werden sollten, konnten, wenn bei schwerwiegenden Problemen mit der Fertigstellung auf Grund von Corona der Gesamterfolg des Projekts bzw. die geplanten Outputs akut gefährdet waren, in begründeten Ausnahmefällen um wenige Monate, max. jedoch 4 Monate verlängert werden.

Virtuelle Projekttreffen vor 23.06.2020

a) Transnational Project Meetings, die bis zum 12.06.2020 virtuell durchgeführt wurden
Sofern in laufenden KA2-Projekten genehmigte Transnational Project Meetings bis zum 12.06.2020 virtuell durchgeführt wurden, akzeptiert die NA DAAD für die ursprüngliche Dauer der angesetzten Maßnahmen, wie zuvor bekanntgegeben, die Abrechnung der ursprünglich genehmigten Unterhaltskosten (als Stückkostensätze), da davon ausgegangen werden kann, dass Kosten angefallen sind (z. B. für Raummiete, Ausstattung, Software etc.). Die Zuschussempfänger weisen die Durchführung mit einer Tagesordnung und einer Teilnehmerliste nach. Die Details der Nachweise entnehmen Sie bitte der neuen Vertragsergänzung für virtuelle Aktivitäten (Addendum VI). Die Erstattung von virtuellen durchgeführten TPMs erfolgt unabhängig davon, ob zuvor eine Projektverlängerung bewilligt wurde oder nicht (Stand 24.07.2020).

b) Transnational Project Meetings die im Zeitraum 13.06. – 23.06.2020 virtuell durchgeführt wurden

Für virtuelle Projekttreffen, die im Zeitraum vom 13.06. - 23.06.2020 bereits stattgefunden haben, hat die NA DAAD im Rahmen einer Ausnahmeregelung festgelegt, dass die unter a) genannte Erstattungsregelung ebenfalls gilt.

c) In begründeten Ausnahmefällen, wenn die finanzielle Planungssicherheit durch die Neuregelung gefährdet war, konnte die NA DAAD nach Einzelfallprüfung einer Abrechnung von Kosten für virtuelle Projekttreffen bis zum 31.07.2020 zustimmen.

Multiplier Events vor 23.06.2020

a) Multiplier Events, die aufgrund der Corona-Krise bis zum 12.06.2020 virtuell stattgefunden haben

Sofern die in laufenden KA2 Projekten genehmigten ‚Multiplier Events‘ bis zum 12.06.2020 virtuell durchgeführt wurden, akzeptiert die NA DAAD, wie zuvor bekanntgegeben, die Abrechnung der ursprünglich genehmigten Stückkostensätze (pro Kopf-Pauschalen) in Höhe von 100 € für externe Teilnehmer aus dem Inland (lokale TN) und 200 € für externe Teilnehmer aus dem Ausland (internationale TN), da davon ausgegangen werden kann, dass Kosten angefallen sind (z. B. für Raummiete, Ausstattung, Software etc.).

Die Zuschussempfänger weisen die Durchführung einer Veranstaltung mit einer Tagesordnung und einer Teilnehmerliste nach. In der Teilnehmerliste müssen sowohl interne/externe Teilnehmer als auch nationale/internationale Teilnehmer eindeutig identifizierbar sein. Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin keine internen Teilnehmer des Konsortiums gefördert werden können. Die Details der Nachweise entnehmen Sie bitte der neuen Vertragsergänzung für virtuelle Aktivitäten (Addendum VI).

b) bei Multiplier Events, die aufgrund der Corona-Krise im Zeitraum 13.06. – 23.06.2020 virtuell durchgeführt wurden

Für im Zeitraum vom 13.06. - 23.06.2020 bereits stattgefundenen virtuelle Multiplier Events hat die NA DAAD im Rahmen einer Ausnahmeregelung festgelegt, dass die unter a) genannte Erstattungsregelung ebenfalls gilt.

c) In begründeten Ausnahmefällen, wenn die finanzielle Planungssicherheit gefährdet ist, konnte die NA DAAD nach Einzelfallprüfung einer Abrechnung der vollen Stückkostensätze, wie unter a) genannt, auch für virtuelle Multiplier Events auch bis zum 31.07.2020 zustimmen.

Learning, teaching, training activities

Siehe virtuelle Projekttreffen, Transnational Project Meetings a-c S. 9; gleiche Anwendung

Unvorhergesehene Zusatzkosten unter „force majeure“

Unter „force majeure“ entstandene **unvorhergesehene Zusatzkosten** konnten in den folgenden Budgetkategorien abgerechnet werden: **Länderübergreifende Projekttreffen, LTT-Aktivitäten, Intellectual Outputs und Multiplier Events.**

Als unvorhergesehene Zusatzkosten gelten Aufwände, die nicht im ursprünglichen Budget vorgesehen waren (z.B. Stornogebühren, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, wenn die Veranstaltung nicht verschoben werden konnte). Diese Ausgaben müssen als reale Kosten (nicht als Stückkosten oder Pauschalen) abgerechnet werden. Für die Dokumentation müssen die Vertragsnehmer eine unterschriebene Erklärung vorhalten, die bescheinigt, dass die Kosten nicht anderweitig erstattet werden konnten.

Unter https://eu.daad.de/news/de/75924-informationen-zum-umgang-mit-foerderungen-des-erasmus-programms-aufgrund-der-ausbreitung-des-coronavirus/#collapse100_20 finden Sie zudem Informationen, wie ‚force majeure‘ im Mobility Tool zu dokumentieren ist.